



Besuchsgebühren

Gültig ab 01.01.2015

Kindergarten Plievierpark 5, Kindergarten Lincolnstraße 62,
Kindergarten Buschingstr. 28

(Besuchsgebühr/monatlich)

Einkünfte EUR	>4 bis 5 Stunden	>5 bis 6 Stunden	>6 bis 7 Stunden	>7 bis 8 Stunden	>8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis 15.000	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 20.000	24 €	27 €	31 €	33 €	36 €	37 €
bis 25.000	35 €	40 €	46 €	50 €	55 €	57 €
bis 30.000	47 €	55 €	62 €	69 €	76 €	78 €
bis 35.000	60 €	70 €	80 €	88 €	97 €	100 €
bis 40.000	73 €	85 €	97 €	108 €	118 €	122 €
bis 45.000	81 €	96 €	110 €	122 €	135 €	140 €
bis 50.000	90 €	107 €	123 €	137 €	152 €	157 €
bis 55.000	98 €	117 €	136 €	152 €	169 €	175 €
bis 60.000	108 €	129 €	150 €	168 €	187 €	194 €
> 60.000	116 €	140 €	163 €	183 €	204 €	212 €

Spielgeld: 5,00 Euro/Monat, Verpflegungsgeld: 3,30 Euro/Tag

Kinderhort Plievierpark 5, Kinderhort Buschingstr. 28

(Besuchsgebühr/monatlich)

Einkünfte EUR	>3 bis 4 Stunden	>4 bis 5 Stunden	>5 bis 6 Stunden	>6 bis 7 Stunden
bis 15.000	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 20.000	31 €	34 €	37 €	41 €
bis 25.000	43 €	46 €	49 €	53 €
bis 30.000	57 €	62 €	66 €	70 €
bis 35.000	72 €	76 €	80 €	84 €
bis 40.000	86 €	90 €	94 €	99 €
bis 45.000	101 €	105 €	109 €	113 €
bis 50.000	113 €	117 €	121 €	125 €
bis 55.000	125 €	129 €	133 €	137 €
bis 60.000	137 €	141 €	145 €	149 €
> 60.000	149 €	154 €	159 €	164 €

Spielgeld: 5,00 Euro/Monat, Verpflegungsgeld: 3,30 Euro/Tag

Ein über die gebuchte Stundenzahl hinausgehender Besuch des Hortes ist in den Ferien möglich. Hierfür fallen keine zusätzlichen Gebühren an.



Gebührenermäßigung:

Grundsätzlich erfolgt eine einkommensabhängige Gebührenermäßigung nur für Kinder mit dem Hauptwohnsitz München.

Nachweis der Einkommenshöhe

Wenn von den Sorgeberechtigten gewünscht wird, dass die Elternentgelte unter den Höchstsatz der stundenbezogenen Staffelung hinaus ermäßigt werden, müssen die Sorgeberechtigten dem Träger der Einrichtung die geeigneten Nachweise vorlegen.

Für Zwecke der einkommensabhängigen Festsetzung der Elternentgelte sind dem Träger der Einrichtung Nachweise über die Einkünfte der Sorgeberechtigten und des Kindes, die gemeinsam in einer Haushaltsgemeinschaft leben, vorzulegen.

Maßgeblich ist der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt, für das die Elternentgelte festzusetzen sind. Vorzulegen ist der vollständige Einkommenssteuerbescheid (alle Seiten) aus dem oben genannten vorletzten Kalenderjahr sowie ggf. Nachweise über zusätzliche Einkünfte (z.B. Wohngeld, Ehegatten- und Kindesunterhalt, geringfügige Beschäftigung, Elterngeld, ausländische Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommenssteuer unterliegen, Renten etc.).

Wenn die Sorgeberechtigten nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden, sind die entsprechenden Lohn-/Gehaltsnachweise des Arbeitgebers sowie ggf. Nachweise über zusätzliche Einkünfte (z.B. Wohngeld, Ehegatten- und Kindesunterhalt, geringfügige Beschäftigung, Elterngeld, Renten etc.) bzw. eine formlose schriftliche Mitteilung, dass in dem maßgeblichen Kalenderjahr keine zusätzlichen Einkünfte bezogen wurden, beizubringen.

Sollten keine der genannten Einkünfte vorliegen, so ist zu belegen, mit welchen finanziellen Mitteln die Sorgeberechtigten im maßgeblichen Kalenderjahr den Lebensunterhalt bestritten haben (z.B. Leistungen nach SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt), Leistungen nach SGB II bei Arbeitslosigkeit (Hartz IV.), Sozialgeld, Krankengeld, geringfügige Beschäftigung, Landeserziehungsgeld, Elterngeld, Unterstützung durch Dritte, etc.).

Die Sorgeberechtigten können durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen, dass sich aktuell die maßgeblichen Einkünfte im Vergleich zum Vorvorjahr um mindestens 10.000,- € verringert haben. In diesem Fall erfolgt die Förderung zunächst vorläufig. Zur Überprüfung der vorläufigen Festsetzung sind ein Jahr nach der Antragsstellung die entsprechenden Nachweise für diesen Zeitraum vorzulegen.

Solange von den Sorgeberechtigten im laufenden Kindertageseinrichtungsjahr regelmäßig Hilfe zum Lebensunterhalt (nach § 27 SGB XII), Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (nach § 19 SGB II), Sozialgeld oder maßgebliche aktuelle Einkünfte bis jährlich 15.000,- € bezogen werden, wird das Elternentgelt in voller Höhe erstattet. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Das Ende des Bezugs der oben genannten Sozialleistungen ist von den Sorgeberechtigten unaufgefordert an den Träger der Einrichtung zu melden.